



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG (ab 01.01.2025) GRB vom 11.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat mit Beschluss vom 9.12.1987 auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 5 des FAG. 1985, BGBl.Nr. 544/84 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz, LGBl.Nr. 43/1935 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

- § 1 Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- § 2 Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren ab 01.01.2025 eingehoben.
- Für ein Einzelgrab Euro 153,99
- § 3 Verlängerungsgebühr Euro 153,99
- § 4 Das Beerdigungsjahr bleibt ohne Anrechnung von Grabbenützungsgebühren. Diese Gebühr wird jeweils am 1.1. des auf die Grabbelegung folgenden Jahres fällig und ist für die 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der Zehnjahresfrist eine weitere Beisetzung (Familienangehörige), beginnt die Frist von 10 Jahren ab dem folgenden 1.1. neu zu laufen, wobei die bereits geleisteten Grabbenützungsgebühren zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf von 10 Jahren (Ruhefrist) wird die Verlängerungsgebühr, sofern um eine Verlängerung angesucht wurde, für die weiteren 10 Jahre eingehoben.
- § 5 Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei der Beisetzung haben die Angehörigen selbst zu sorgen (Nachbarschaft).
Wird die Gemeinde mit dieser Aufgabe betraut, wird hier für eine Graberrichtungsgebühr von Euro 546,62 eingehoben.
- § 6 Bei den neuanzulegenden Gräbern mit Natursteinplatten (inkl. Arbeitsleistung) wird eine Gebühr von Euro 407,00 verrechnet.
- § 7 Bei Exhumierungen und Umlagungen sind die tatsächlichen Kosten nach dem Zeitaufwand zu entrichten.
- § 8 Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt Euro 115,51
- § 9 Die Gebühr für die Entsorgung der Friedhofskränze durch die Gemeinde beträgt Euro 33,84
pauschal.
Die Gebühr für die einmalige Errichtung der Grabzarge beträgt Euro 61,54
pauschal.
- § 10 Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.
- § 11 Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgeld im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- § 12 Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
- § 13 Die Höhe der Friedhofsgebühren wird alljährlich vom Gemeinderat festgelegt und ist öffentlich kundzumachen.
- § 14 Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Stotter, BA e.h.

